

Bereitstellungstag: 10.04.2025



Landratsamt Böblingen

# Satzung

über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit

# **Landkreis Böblingen**

## **Satzung**

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. November 1984

in der Fassung der Satzung vom

01. Mai 2025

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 07. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls Sitzungsgeld.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung

**75 Euro.**

Bei mehreren Sitzungen am Tag jedoch maximal 150 Euro.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Kreisräten und Ehrenbeamten wird für die Ausübung ihres Amtes an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 100 Euro (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 75 Euro je Sitzung bezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen.

Für Sitzungen, die der Vorberatung einer Sitzung des Kreistags oder Ausschusses dienen, wird hingegen kein Sitzungsgeld bezahlt.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistagsmandate innehat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.

- (3) Die Entschädigung bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nach Absatz 2 den Betrag von 150 Euro und in den Fällen von § 4 den Betrag von 225 Euro nicht übersteigen.
- (4) Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro je Fraktionsmitglied, mindestens aber 750 Euro. Die Verwendung der Fraktionsmittel richtet sich nach den Grundsätzen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten beträgt für die beiden Stellvertreter des Kreisbrandmeisters je 700 €, für den Ersten Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs 500 € und für sonstige Ehrenbeamte 350 €.
- (6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Er entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüber hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

### **§ 3**

#### **Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen**

Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung (erhöhtes Sitzungsgeld).

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz.
- (3) Für Verrichtungen, die am selben Ort stattfinden und zeitlich nicht länger als eine Stunde auseinanderliegen, wird nur einmal die Reisekostenvergütung nach Abs. 2 gewährt.
- (4) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Böblingen, den 07. April 2025

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Roland Bernhard  
Landrat